

BGer B_24/2000 vom 30. Oktober 2001

Bundesgericht, 2001-10-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_B_24_2000

FR: TF B_24/2000 du 30 octobre 2001

IT: TF B_24/2000 del 30 ottobre 2001

Erwägungen

E. 4

(...)"

Der Kläger modifizierte sein Rechtsbegehren mit Replik vom 30. September 1999 folgendermassen:

"1. Es sei die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger für die ihm zugewiesene Rückstellung für vorzeitige Pensionierung eine Freizügigkeitsleistung in der Höhe von Fr. 248'212.- zu bezahlen, zuzüglich Zins zu 5 % ab 1.2.1996 bis zum Auszahlungsdatum;

2. Ziff. 2 des Rechtsbegehrens der Klageschrift vom 2.12.1996 sei als gegenstandslos geworden abzuschreiben.

3. Die Beklagte sei gemäss ihrer Anerkennung zu verpflichten, dem Kläger eine zusätzliche Freizügigkeitsleistung von Fr. 24'416.- zuzüglich Zins zu 5 % ab 1.2.1996 bis zum Auszahlungsdatum zu bezahlen. Im übrigen sei Ziff. 3 des Rechtsbegehrens der Klageschrift vom 2.12.1996 als gegenstandslos geworden abzuschreiben."

Die Vorsorgestiftung liess sich daraufhin in ihrer Duplik vom 30. November 1999 dahingehend vernehmen:

"1. Das Begehren des Klägers sei abzuweisen, soweit es den Betrag von Fr. 103'809.- zuzüglich 5 % Zins vom 31.01.1996 bis zum Überweisungsdatum übersteigt.

2. Dem Begehren 2 sei stattzugeben.

3. Dem Begehren 3 sei stattzugeben."

Das angerufene Gericht schrieb die Klage, soweit es

darauf eintrat, als gegenstandslos geworden sowie als durch Anerkennung erledigt ab (Entscheid vom 11. Februar 2000). Als Begründung gab es im Wesentlichen an, gemäss den gestellten Anträgen sei lediglich noch ein Anspruch des Klägers für "die ihm zugewiesene Rückstellung für vorzeitige Pensionierung" in Höhe von Fr. 248'212.- zuzüglich Zins zu

E. 5

Da es nicht um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen, sondern um eine prozessrechtliche Frage geht (Erw. 2b hievor), ist das Verfahren kostenpflichtig (Art. 134 OG e contrario). Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdegegnerin als unterliegende Partei kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 156 Abs. 1 und Art. 159 Abs. 2 Verbindung mit Art. 135 OG).

Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:

I. In Gutheissung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird der Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 11. Februar 2000, soweit auf die Klage vom 2. Dezember 1996 nicht eingetreten wurde, aufgehoben, und es wird die Sache an die Vorinstanz zurückgewiesen, damit sie über die Klage materiell entscheide.

II. Die Gerichtskosten von Fr. 500.- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.

III. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 500.- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet.

IV. Die Winterthur-Columna Vorsorgestiftung, Vorsorgewerk der E. _____ der W. _____ AG, hat dem Beschwerdeführer für das Verfahren vor dem Eidgenössischen Versicherungsgericht eine Parteientschädigung von Fr. 2'500.- (einschliesslich Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

V. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversiche-

rungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für
Sozialversicherung zugestellt.

Luzern, 30. Oktober 2001

Im Namen des

Eidgenössischen Versicherungsgerichts

Der Präsident Die Gerichts-

der I. Kammer: schreiberin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.